

08.12.03**E m p f e h l u n g e n**
der AusschüsseEU - A - Uzu Punkt der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

Der Agrarausschuss (A) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der folgenden Änderungen zu fassen:

EU 1. Zu Nummer 2 Satz 1 erster Halbsatz

A In Nummer 2 ist Satz 1 erster Halbsatz wie folgt zu fassen:

U "Der Bundesrat hält eine Klarstellung dahin gehend für sachgerecht,"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Die Bundesrepublik Deutschland hat im horizontalen Vertragsverletzungsverfahren zur Vogelschutzrichtlinie vorgetragen, dass auch nach dem jetzt geltenden Text der Vogelschutzrichtlinie eine Unterschutzstellung durch alternative Instrumente entsprechend den Regelungen der FFH-Richtlinie möglich ist. Diese Rechtsposition sollte weiterhin uneingeschränkt aufrecht erhalten werden.

...

EU
A
U

2. Zu Nummer 3 Satz 3 und 4

In Nummer 3 sind die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Kommission eine Angleichung der Vogelschutzrichtlinie an Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie herbeizuführen mit dem Ziel einer Klarstellung, dass auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie vertragliche Vereinbarungen und andere alternative Instrumente anstelle einer förmlichen Schutzgebietsausweisung vorgesehen werden können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Redaktionelle Anpassung. Die Sätze 3 und 4 sind missverständlich, da sie so gelesen werden könnten, als ob die Richtlinie eine Schutzgebietsausweisung nach §§ 22 ff. BNatSchG vorschreiben würde. Dieser Auffassung tritt die Bundesrepublik im horizontalen Vertragsverletzungsverfahren gerade entgegen. Im Übrigen liegt bisher auch keine einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu dem streitigen Punkt vor.

Zu Nummer 4 - neu -

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:^{*}

EU
A
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. '4. Die Bundesregierung wird außerdem darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Regelungen der Vogelschutzrichtlinie auch zur Flächenauswahl und Flächenmeldung an die Systematik der FFH-Richtlinie angepasst werden.

- U 4. '4. Die Bundesregierung wird außerdem darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass in die Vogelschutzrichtlinie eine zeitliche Begrenzung für die Erklärung der geeigneten Gebiete zu Vogelschutzgebieten eingefügt wird.

- EU
A
U 5. Die derzeitige Fassung der Vogelschutzrichtlinie verstößt gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, da der Auswahlprozess zeitlich in keiner Weise begrenzt ist. Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH zu den "faktischen"

* Überschrift und Einleitungssatz gelten bei Annahme mindestens einer der Ziffern 3 bis 5 als mitbeschlossen.

Vogelschutzgebieten kann dies auch für grundsätzlich richtlinientreue Mitgliedstaaten zu erheblichen Unsicherheiten und Gefährdungen der wirtschaftlichen Entwicklung und von Planungen zu Investitionsvorhaben führen. Das bisherige "dynamische" Auswahlverfahren bzw. Flächenidentifizierungsverfahren ist durch ein System zu ersetzen, nach dem das Auswahlverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig als abgeschlossen gilt. Hält die Kommission die Ausweisungen des Mitgliedstaats nicht für ausreichend, hat sie ein Konzertierungsverfahren entsprechend Artikel 5 der FFH-Richtlinie durchzuführen. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet wie in Artikel 5 der FFH-Richtlinie der Ministerrat einstimmig. Vor Abschluss dieses Verfahrens besteht ein Stillhaltegebot; das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete ist in diesem Zeitraum nicht anwendbar.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den Text der einzufügenden Nummer 4 wird verwiesen.

EU
U

6. Zu Nummer 5 - neu -

Nach Nummer 4 - neu - ist folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Vogelschutzrichtlinie um eine Regelung entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der FFH-Richtlinie ergänzt wird. Die Vorschrift besagt: "Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen." Auf diese Weise muss für solche Tierarten nicht der gesamte Lebensraum, sondern es müssen nur diese wichtigen Teile zum FFH-Gebiet erklärt werden. Eine solche Regelung sollte auch für Vögel eingeführt werden, die entsprechend große Lebensräume beanspruchen.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den Text der einzufügenden Nummer wird verwiesen.